

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt¹

Die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen Sie bitte auf dem auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer verfügbaren Antragsformular. Es wird insoweit auch auf § 46a Abs. 4 Nr. 2 BRAO verwiesen. Bitte achten Sie darauf, das richtige Formular zu verwenden: so gibt es unterschiedliche Formulare, je nachdem, ob Sie schon über eine Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt verfügen oder nicht. Auch für den Antrag auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt gibt es ein besonderes Formular.

Bitte fügen Sie alle dort angegebenen Unterlagen bei und beantworten Sie bitte alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Wenn Sie im Zweifel sind, ob eine bestimmte Information erforderlich ist, bedenken Sie bitte, dass es der Beschleunigung des Antragsverfahrens dient, wenn Rückfragen seitens der Rechtsanwaltskammer entbehrlich sind.

Nachstehend finden Sie einige Hilfestellungen zum Ausfüllen Ihres Antrages. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um verbindliche, die zuständigen Entscheidungsgremien des Kammervorstandes bindende Auslegungskriterien gesetzlicher Tatbestandsmerkmale. Dies vorausgeschickt weist der Kammervorstand Sie auf Folgendes hin:

1. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt nicht den **Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Diesen Antrag stellen Sie bitte unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer beim zuständigen Rechtsanwaltsversorgungswerk oder bei der Deutschen Rentenversicherung Bund in Berlin.**

Die Rechtsanwaltskammer kann keinerlei Aussagen zu den sozialrechtlichen (insbesondere rentenversicherungsrechtlichen) Themen machen und nicht beraten. Dafür ist allein die Deutsche Rentenversicherung Bund zuständig.

¹ Der Text verwendet im Folgenden wegen der besseren Lesbarkeit und in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext nur die männliche Berufsbezeichnung; selbstverständlich sind damit auch alle Kolleginnen angesprochen.

Allgemeine Informationen enthalten die Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) und die dortigen Verlautbarungen der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Auch Sachstandsanfragen zu den Befreiungsanträgen sind ausschließlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu richten. Seitens der Rechtsanwaltskammer werden der Deutschen Rentenversicherung Bund unverzüglich alle Informationen, die für den Befreiungsantrag wichtig sind (z.B. das Datum der Zulassung), übermittelt.

2. Als Anlage zum Zulassungsantrag benötigt die Rechtsanwaltskammer ein **vollständiges Exemplar des Arbeitsvertrages** einschließlich eventueller Nachträge und Anlagen. Das Gesetz (§ 46a Abs. 3 BRAO) verlangt die Vorlage einer „**Ausfertigung**“ oder einer „**öffentlich beglaubigten Abschrift**“. Wenn Sie die mit der Herstellung dieser Urkunden verbundenen Umstände vermeiden wollen, legen Sie bitte ein Original (also ein von beiden Seiten unterschriebenes Exemplar) vor. Dies wird in der Kammergeschäftsstelle kopiert und anschließend unverzüglich an Sie zurückgereicht.
3. Der Arbeitsvertrag soll die vollständige Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Syndikusrechtsanwältin“ enthalten. Dies erleichtert die Bearbeitung. Zudem kann es bei Zweifeln ein wichtiges Indiz sein, wenn Ihre Tätigkeit ausdrücklich so bezeichnet wird.
4. **Die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ist gemäß § 46 Abs. 4 BRAO „vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten“.** Das bedeutet, dass die Tätigkeitsbeschreibung und Ihre fachliche Unabhängigkeit verbindlicher Vertragsgegenstand und von den Unterschriften gedeckt sein muss.
5. Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist die in dem Antrag vorgesehene **Tätigkeitsbeschreibung** von zentraler Bedeutung. Ihre tatsächliche Tätigkeit muss in den Einzelheiten **konkret, individualisiert** und in den einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern so **umfassend** beschrieben sein, dass sowohl wir als Rechtsanwaltskammer, als auch die Rentenversicherung sich ein **präzises Bild von Ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit**

verschaffen können. Dazu muss die Tätigkeitsbeschreibung von Ihnen und Ihrem Arbeitgeber unterschrieben werden.

Eine eher pauschale oder allgemeine, am Gesetzeswortlaut von § 46 Abs. 3 und 4 BRAO orientierte Tätigkeitsbeschreibung reicht keinesfalls aus. Zu pauschale Angaben führen zwangsläufig zu Nachfragen und damit zu einer (vermeidbaren) Verzögerung des Verfahrens. Reicht der vorgesehene Platz in dem Antragsformular nicht aus, nehmen Sie bitte ein Beiblatt zu Hilfe.

Ein konstitutives Merkmal der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwaltes ist die **Befugnis, „nach außen verantwortlich aufzutreten“** (§ 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO). Wegen des weiteren konstitutiven Merkmals der „fachlichen Unabhängigkeit“ schildern Sie bitte, auf welche Vereinbarungen sich Ihre Vertretungsbefugnis nach außen gründet und wie diese auch intern ausgestaltet ist. Die Erteilung von Prokura oder Handlungsvollmacht ist nicht erforderlich, reicht aber in der Regel aus.

6. Die prägenden Merkmale der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt müssen auch vertraglich vereinbart und gewährleistet sein; die Rechtsanwaltskammer benötigt für die Prüfung eine entsprechende **schriftliche Dokumentation, d.h. in der Regel einen an die neue Gesetzeslage angepassten Arbeitsvertrag.**

7. Ihre Tätigkeit muss durch die Merkmale in § 46 Abs. 3 und 4 BRAO „geprägt“ sein.

Für die Beurteilung der „**Prägung**“ wird es regelmäßig auf die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit ankommen (und nicht etwa auf Wertgrenzen o.ä.). Eine „derartige ‚Prägung‘ der gesamten Tätigkeit liegt regelmäßig dann vor, wenn mindestens 50 % der regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit auf anwaltliche Tätigkeiten entfallen“ (BT- Drucksache 18/5201, S.19). Wenn die anwaltliche Tätigkeit weniger als 50% Ihrer Arbeitszeit ausmacht, wird eine „Prägung“ regelmäßig zu verneinen sein.

8. Will sich ein Syndikusrechtsanwalt neben seiner Tätigkeit im Unternehmen die Möglichkeit sichern, als niedergelassener Rechtsanwalt zu praktizieren, so bedarf es einer dahingehenden „**Freistellungserklärung**“ des Arbeitgebers. Diese muss beinhalten, dass der Arbeitgeber seinen Angestellten zur Wahrnehmung von Aufgaben als niedergelassener Rechtsanwalt jederzeit unbefristet,

unbedingt und unwiderruflich freistellt, so dass der Rechtsanwalt seiner Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt auch während der Arbeitszeit nachkommen kann. Eine Muster-„Freistellungserklärung“ finden Sie bei den Antragsunterlagen auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer.

9. Sobald Ihr Antrag vollständig ist, muss er gemäß § 46a Abs. 2 BRAO von der Rechtsanwaltskammer geprüft werden. Im Falle eines positiven Votums der Rechtsanwaltskammer wird Ihr Antrag (ohne den die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 BRAO betreffenden Fragebogen) der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Stellungnahme zugeleitet. Diese wird Ihren Antrag ebenfalls prüfen. **Ausführliche Angaben liegen daher in Ihrem Interesse.** Die Deutsche Rentenversicherung Bund leitet eine Stellungnahme zurück, damit über Ihren Antrag von der Rechtsanwaltskammer abschließend entschieden werden kann.

10. Liegt bei einer Doppelzulassung die Kanzlei des niedergelassenen Rechtsanwaltes in einem anderen Kammerbezirk als die Kanzlei, die er als Syndikusrechtsanwalt bei seinem Arbeitgeber unterhält, muss nur eine dieser Kanzleien im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein, deren Mitglied er ist (§ 46c Abs. 4 Satz 2 BRAO). Eine Doppelmitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich. Es besteht ein Wahlrecht, bei welcher Rechtsanwaltskammer die Mitgliedschaft bestehen soll.

Ist der Rechtsanwalt bereits Mitglied einer Rechtsanwaltskammer und nimmt er später eine hauptberufliche Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt in einem anderen Ort auf, der in einem anderen Kammerbezirk belegen ist, hat er bei der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46a BRAO zu stellen (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 BRAO).

11. Auch Syndikusrechtsanwälte können zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wenn die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 BRAO erfüllt sind und kein Zulassungsversagungsgrund nach § 7 BRAO vorliegt (§ 46a Abs. 1 BRAO). Dies gilt namentlich für den Versagungsgrund der unvereinbaren Tätigkeit (§ 7 Nr. 8 BRAO).

12. Da die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt abhängig ist von der zu Grunde liegenden Tätigkeit kann es bei einer „wesentlichen“

Änderung der Tätigkeit zu einem Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kommen (§ 46b Abs. 3 BRAO). Das gilt auch für die Fälle, in denen sich der Anteil der anwaltlichen Tätigkeit an der gesamten Tätigkeit ändert.

Bei wesentlichen Tätigkeitsänderungen oder einem Arbeitgeberwechsel ist die Rechtsanwaltskammer unverzüglich zu informieren. Wir raten zudem zu einer jeweiligen Klärung mit der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf **Erstreckung der Zulassung** zu stellen, soweit die dann ausgeübte Tätigkeit die Zulassungsvoraussetzungen aus §§ 46 ff. BRAO erfüllt. Beachten Sie bitte, dass die Zulassung -für den jeweiligen Arbeitgeber bzw. die jeweilige Tätigkeit- so lange besteht, wie nicht der **Widerruf** der Zulassung oder die **Erstreckung** auf die neue Tätigkeit ausgesprochen wird. So lange besteht auch das beA für die der Zulassung zu Grunde liegende Tätigkeit. Das gilt auch, wenn das Anstellungsverhältnis bereits beendet ist.

Weitere Hinweise können Sie auch den Beiträgen in den KammerMitteilungen Nr. 1/2017, S. 18: „Zwei Zulassungen - eine Anwaltschaft“ – sowie Nr. 3/2017, S. 130: „Die anwaltsgerichtliche Rechtsprechung zur Syndikuszulassung nach neuem Recht“ entnehmen.

Wir verweisen zudem auszugsweise auf die relevante Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs NRW sowie des BGH:

- Zulassung eines in einem Versicherungsunternehmen tätigen Volljuristen als Syndikusrechtsanwalt, Anwaltsgerichtshof NRW, Urteil vom 28.10.2016 -1 AGH 33/16 -.
- Zulassungsfähigkeit einer für Firmenschadensersatz und Betriebshaftpflicht in einem Versicherungsunternehmen zuständigen Volljuristin, Anwaltsgerichtshof NRW, Urteil vom 28.10.2016 -1 AGH 34/16- (nicht r.kräftig.).
- Zulassung eines GmbH-Geschäftsführers als Syndikusrechtsanwalt Anwaltsgerichtshof NRW, Urteil vom 16.03.2017 -1 AGH 26/16- (nicht r.kräftig.).
- Anspruch eines als Leiter „Personal und Recht“ in der Textilwirtschaft tätigen Volljuristen auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, Anwaltsgerichtshof NRW, Urteil vom 10.02.2017 -1 AGH 20/16-. Hierzu auch Urteil vom 24.11.2017, -1 AGH 1/17- („Leiter Personal“).

- Beachtung der Verrechnungsgrundsätze und Auslegungsbeschlüsse eines kommunalen Rückversicherers als Arbeitgeber, Beschluss des Anwaltssenats beim BGH vom 01.08.2017, -AnwZ (Brfg) 14/17-.
- Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit den gesetzlichen Zulassungskriterien entspricht („Betriebsratsvorsitzender“), Urteil des Anwaltssenats beim BGH vom 29.01.2018, -AnwZ (Brfg) 12/17-.

Beachten Sie bitte, dass sich wegen der notwendigen Anhörung der Deutschen Rentenversicherung Bund, für die regelmäßig eine Frist von drei Wochen eingeräumt wird, die Bearbeitungszeit für Ihren Antrag entsprechend verlängert.

Stand: 25.05.2018